

Wirtschaftskollisionsrecht als Regelungsinstrument für eine internationalisierte Wirtschaft

Autor(en): **Schnyder, Anton K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **119 (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wirtschaftskollisionsrecht als Regelungsinstrument für eine internationalisierte Wirtschaft

ANTON K. SCHNYDER*

* Professor an der Universität Basel.

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangspunkt: Internationalisierung und Globalisierung von Märkten	401
II. «Internationales Wirtschaftsrecht»	401
III. Wirtschaftskollisionsrecht als ordnungsrechtliches Instrument in grenzüberschreitender Hinsicht	402
1. Verwirklichung einer Markt- und sonstigen Wirtschaftsverfassung	402
2. Grenzüberschreitendes Sonderrecht	403
3. Wirtschaftskollisionsrechtliche Anwendungsbestimmungen	405
a) Abgrenzung der wirtschaftlichen lex fori	405
b) «Privat»kollisionsrecht	407
IV. Schlussbemerkung	409

I. Ausgangspunkt: Internationalisierung und Globalisierung von Märkten

Wirtschaftsrecht in seiner internationalen Dimension konstituiert sich dort als Fragestellung, wo nationale Sachverhalte grenzüberschreitende Bezüge annehmen. Marktrecht ist etwa so lange nicht von internationalrechtlichem Interesse, als Märkte in sich geschlossene und auf das Inland begrenzte sowie ausschliesslich von lokalen Akteuren frequentierte Transaktionsplätze darstellen. Demgegenüber ergeben sich völker-, ordnungs- und sonstige wirtschafts(kollisions)rechtliche Fragen, sobald ausländische Anbieter und Nachfrager im Inland auftreten und – umgekehrt – «inländische» Protagonisten sich ins Ausland begeben.

Angesichts globalisierter Märkte in der Gegenwart wäre es – zumindest in vielen Steuerungsbereichen – folgerichtig, über ein insoweit trans- bzw. supranationales Recht zu verfügen.¹ Denn solches könnte am ehesten den internationalen Besonderheiten und Interdependenzen von Sachverhalten gerecht werden. Oder anders umschrieben: Je umfassender, globaler Veranstaltungen und Auswirkungen von Märkten sind, desto begrenzter, *dysfunktionaler* werden nationale, aber auch regionale Steuerungsinstrumente. Letztere beherrschen indessen nach wie vor die normative Weltkarte. Während vom Faktischen – gleichsam vom Regelungsmaterial – her ein grenzenloses «internetting» absehbar wird bzw. schon Wirklichkeit ist, weist das darauf auszurichtende Wirtschaftsrecht noch häufig Partikulärcharakter auf; entsprechend ist man auf allen Ebenen mit Steuerungs- und Koordinationsdefiziten einerseits sowie positiven Regelungskonflikten andererseits konfrontiert.

II. «Internationales Wirtschaftsrecht»

Die Internationalität von Wirtschaftssachverhalten führt zu einer «Internationalisierung» des Wirtschaftsrechts. Daraus ergibt sich die Forderung nach *Internationalem Wirtschaftsrecht*. Letzteres ist allerdings bis heute keine in sich geschlossene Rechtsmaterie – kann es angesichts der Heterogenität von Wirtschaftsrecht auch nicht sein.

Allgemein können zwei Betrachtungsweisen (oder Ansätze) hinsichtlich des Internationalen Wirtschaftsrechts unterschieden werden. Zum einen handelt es sich um eine eher *völkerrechtliche* Sicht der Dinge: Gefragt wird dabei

1 S. beispielsweise J. BASEDOW, Weltkartellrecht, 1998.

nach den Vorgaben und Grenzen des Völkerrechts für Staaten und Staatengemeinschaften, ihr Wirtschaftsrecht international zur Durchsetzung zu bringen. Diese Fragestellung ist in erster Linie Gegenstand der völkerrechtlichen *Jurisdiktionslehre*. Beispielsweise ist darüber zu befinden, ob und inwieweit das EG-Fusionskontrollrecht auf Auslandzusammenschlüsse angewendet werden darf. Da Völkerrecht diesbezüglich nur sehr vage Normierungen trifft (Erfordernis von *minimum contacts* des Sachverhalts zum eingreifenden Staat), sind ihm im konkreten Anwendungsfall keine abschliessenden Antworten für die Implementierung eigenen Wirtschaftsrechts zu entnehmen.

Eine zweite Betrachtungsweise fokussiert auf die *kollisionsrechtlichen* Aspekte Internationalen Wirtschaftsrechts. Sie geht aus vom materiellen Regelungsgegenstand – vom Wirtschaftsrecht – und fragt nach dessen ordnungsrelevanter Verwirklichung in grenzüberschreitender Hinsicht. Dabei sind zu prüfen die Zuständigkeiten und Instrumente von Wirtschaftsaufsichtsbehörden einerseits (z. B. im Banken- und Kapitalmarktrecht oder im Wettbewerbsrecht) sowie die Auswirkungen grenzüberschreitend angewandten Wirtschaftsrechts auf Privatrechtsverhältnisse (insbesondere Schuldverträge und gesellschaftsrechtliche Verbindungen) andererseits. Bei diesem Ansatz spricht man auch von *Wirtschaftskollisionsrecht*.

III. Wirtschaftskollisionsrecht als ordnungsrechtliches Instrument in grenzüberschreitender Hinsicht

1. *Verwirklichung einer Markt- und sonstigen Wirtschaftsverfassung*

Typisch für Wirtschaftsrecht ist sein *Steuerungscharakter*: Es steuert Wirtschaftsverhalten und will daher qualifiziert in Marktprozesse eingreifen. Die Abhängigkeit der Zulassung zu einer Gewerbetätigkeit von einer behördlichen Bewilligung (oder von der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen), Verpflichtungen zu Offenlegung und Berichterstattung, das Untersagen eines Unternehmenszusammenschlusses oder das Bestrafen wirtschaftsaufsichtswidrigen Verhaltens sind Eingriffstatbestände, die bestimmte Ziele wirtschaftsrechtlicher Ordnungsvorstellungen durchsetzen wollen. Diese wiederum sind Ausfluss einer Grundordnung, der *Wirtschaftsverfassung*. In seiner Ausrichtung auf deren Implementierung kann (einfaches) Wirtschaftsrecht auch als instrumental/funktional bezeichnet werden.

Die Erweiterung von Sachverhalten auf das Ausland (Internationalisierung) ändert an dem ordnungsrechtlichen Auftrag von Wirtschaftsrecht grundsätzlich nichts. So ist bei behördlicher Überwachung der Solvenz von Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen im Finanzdienstleis-

tungsbereich ebenfalls die *Auslandstätigkeit* der beaufsichtigten Unternehmen in die Behördenkompetenz einzubeziehen. Namentlich das Sitzlandprinzip zeigt im Weiteren sehr schön, dass ein Nebeneinander territorialer Aufsichtssysteme nur aufgegeben werden kann, wenn an dessen Stelle – zumindest weitgehend – eine grenzüberschreitende Konsolidierungsaufsicht tritt. Gründe der *Effektivität* von Wirtschaftsrecht lassen es daher nicht zu, bei dessen Anwendung von Auslandssachverhalten zu abstrahieren. Folgerichtig knüpft Wirtschaftskollisionsrecht bei seiner Umschreibung des internationalen Anwendungsbereichs von («eigenem») Wirtschaftsrecht an – aktuelle oder potentielle – *Marktauswirkungen* auf das Inland an. Wird durch einen Sachverhalt der inländische Ordnungsauftrag tangiert, so ist die Regelungszuständigkeit der wirtschaftsrechtlichen *lex fori* dem Grundsatz nach zu bejahen.

Zutreffend daher die Wettbewerbskommission in ihrem Entscheid v. 16. Februar 1998 (i. S. M_{ERIAL}, RPW 1998, 98 ff.): Erfüllt ein im Ausland erfolgter Unternehmenszusammenschluss die in Art. 9 KG genannten Aufgreifkriterien, so ist er in der Schweiz meldepflichtig – und zwar unabhängig von weiteren materiellen Marktwirkungen des Zusammenschlusses im Inland (gemäss Art. 10 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 KG). Eine gleiche Regelung kennt *mutatis mutandis* die europäische Fusionskontrollverordnung.

2. Grenzüberschreitendes Sonderrecht

Eine umfassende Anwendung inländischen Wirtschaftsrechts auf Sachverhalte, die – zumindest teilweise – ebenfalls Auslandsbezüge aufweisen, führt in vielen Fällen zu sogenannten *Extraterritorialitätskonflikten* gegenüber Regelungsanliegen ausländischer Rechte. Denn wie inländisches Ordnungsrecht bei Involvierung grenzüberschreitender Sachverhaltselemente und Verwirklichung der normrelevanten Marktanknüpfungen nicht auf die Durchsetzung seiner Wirtschaftsverfassung verzichten kann, so wenig wird das Ausland sein Marktrecht zur Disposition stellen können, will es nicht eigene Implementationsdefizite in Kauf nehmen. Idealtypisch besteht daher die Gefahr, dass unterschiedliche Wirtschaftsrechte – oder Regelungen, die dem Schutz verschiedener Märkte dienen (vom abstrakten Ordnungsgehalt her aber durchaus übereinstimmen können) – extraterritorial aufeinander stossen und Anwendungs- oder gar eigentliche Justizkonflikte nach sich ziehen können.

Es muss daher einleuchten, dass nationale Wirtschaftsrechte in ihrer extraterritorialen Anwendung sowie bei Abwesenheit echter inter- bzw. supranationaler Streitschlichtung durch die normsetzenden Nationalstaaten und Staatengemeinschaften selber einer (Rechtsfolgen-)Differenzierung zuzuführen sind. Die jeweiligen Wirtschaftsrechte bedürfen bei ihrer grenzüberschreiten-

den Anwendung und Durchsetzung einer an ihrem Ordnungsauftrag einerseits sowie an der Internationalität von Sachverhalten andererseits auszurichtenden teleologischen Reduktion. Eine solche – vom Völkerrecht weitgehend unabhängige bzw. von diesem bis heute kaum konkretisierte – Verpflichtung wird dem Grundsatz nach immer mehr anerkannt; umstritten bleibt freilich deren nähere Ausgestaltung.

In dem bedeutsamen Fall *Morris-Rothmans* waren die Auswirkungen einer im Ausland erfolgten Akquisition auf den deutschen Zigarettenmarkt zu beurteilen.² Das Bundeskartellamt hatte den gesamten Zusammenschluss untersagt, weil dieser «schwerwiegende wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen im Inland» gezeitigt habe.³ Nach Auffassung der Kartellbehörde war eine Teiluntersagung – beschränkt auf den Inlandszusammenschluss – weder aus völker- noch aus kollisionsrechtlichen Gründen geboten, da die Untersagung «in derartigen Fällen keinen rechtsgestaltenden Charakter» habe.⁴ Vielmehr lasse sie den Anteilserwerb im Ausland unberührt und schaffe lediglich die Rechtsgrundlage für das nachfolgende Auflösungsverfahren. Im Rahmen des Letzteren sei dann die Auflösung des Zusammenschlusses auf die Beseitigung der *inländischen* Wettbewerbsbeschränkung zu *begrenzen*.⁵ Unter teilweiser Aufhebung des vom Bundeskartellamt gefällten Entscheides bestätigte das Kammergericht zwar die Untersagung, beschränkte diese aber auf den Zusammenschluss zwischen den deutschen Tochtergesellschaften.

Der Schreibende hat an anderer Stelle gestützt auf die *Rothmans*-Entscheidung und eine Analyse weiterer Rechtsprechung Grundsatz und Konkretisierung einer eigenständigen *wirtschaftskollisionsrechtlichen Rule of Reason* postuliert.⁶ Dieser Ansatz ist in der Folge erwartungsgemäss breit analysiert und diskutiert worden – bis hin zu dogmatisch-ideologischen Grundsatzdebatten über Positivismus und Herrschaft des Rechts.⁷ Bei allen Kontroversen – soweit sie nicht im völlig Apodiktischen und in Wirklichkeitsfremde verharren – setzt sich mehr und mehr die Einsicht durch, dass Wirtschaftsrechte grenzüberschreitend in besonderer Weise zu handhaben sind. Solche Einsicht ist zweifellos ein richtiger und wichtiger Schritt, wegen der indessen nach wie vor offenen und umstrittenen Konkretisierung der einzelnen Routen allerdings noch viel zu wenig!

2 Vgl. WuW/E BKartA 1943; WuW/E OLG 3051.

3 BKartA 24. 2. 1982, WuW/E BKartA 1945.

4 WuW/E BKartA 1955.

5 WuW/E BKartA 1945, 1955. Entsprechend wurde Nr. 2 des Beschlusses formuliert (mit Bindungswirkung für das Auflösungsverfahren).

6 A. K. SCHNYDER, *Wirtschaftskollisionsrecht*, 1990, insbes. 263 ff.

7 S. ST. HABERMEIER, *Neue Wege zum Wirtschaftskollisionsrecht*, 1997.

Es dürfte sinnvoll sein, anzustrebende *Sonderrechtsfolgen* grenzüberschreitenden Wirtschaftsrechts von möglichst vielen Facetten her anzugehen. Dabei mag sekundär werden – zumindest vorübergehend –, ob und inwieweit die Sichtweise einer wirtschaftskollisionsrechtlichen Rule of Reason in Zukunft bestätigt wird oder nicht. Angezeigt ist eine Fruktifizierung möglichst zahlreicher Instrumente, die dem hier formulierten Anliegen gerecht werden können. Dazu zählen etwa Sonder-Aufsichtsbestimmungen zur (grenzüberschreitenden) Dienstleistungstätigkeit – vornehmlich durch zwischenstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Koordinierung –, autonomrechtliche (u. a.) Begrenzungsvorschriften bei Vornahme funktional-äquivalenter Wirtschaftsaufsicht durch das Ausland, Territorialisierung von Eingriffsanordnungen (wie Teilnichtigkeit u. a.) sowie Sondererlasse des Aussen- oder des sonstigen Internationalen Wirtschaftsrechts.

3. *Wirtschaftskollisionsrechtliche Anwendungsbestimmungen*

a) *Abgrenzung der wirtschaftsrechtlichen lex fori*

Von wachsender praktischer Bedeutung und der Rechtssicherheit dienend sind positivierete *Rechtsanwendungsnormen* (Kollisionsnormen), die über die Regelungszuständigkeit betroffener Marktordnungen Auskunft geben. Es handelt sich – vor allem bei den staatlich-autonomen Bestimmungen – in erster Linie um *einseitige* Kollisions- oder Grenznormen, d. h. um Vorschriften, die sich allein mit dem Anwendungsbereich des eigenen Rechts (*lex fori*) befassen, während sie zur (möglichen) Regelungskompetenz ausländischer Rechtsordnungen noch weitgehend schweigen. Internationales Wirtschaftsrecht bestimmt demgemäss, welche in- und ausländischen Rechtssubjekte von der inländischen Rechtsordnung erfasst werden – insbesondere hinsichtlich Marktzulassung, der laufenden Aufsicht über die Geschäftstätigkeit (einschliesslich einer «Auswirkungskontrolle» gegenüber Drittstaaten) sowie der Beendigung der Aufsicht und der Marktteilnahme. – Als Beispiele für solche einseitigen Rechtsanwendungsnormen können etwa genannt werden:

- § 98 Abs. 2 S. 1 deutsches GWB: «Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.»
- Art. 3 Abs. 1 schweizerisches Versicherungsaufsichtsgesetz: «Der Aufsicht unterstehen die privaten Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus im direkten Geschäft oder im Rückversicherungsgeschäft tätig sind. Der Bundesrat bestimmt, was zum direkten Geschäft in der Schweiz gehört.»

- Art. 10 Abs. 1 und Abs. 4 schweizerisches Börsengesetz: «Wer als Effekthändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. [Der Bundesrat] legt die Bewilligungsvoraussetzungen für Effekthändler fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben.»

Ähnlich formuliert sind die *EU- bzw. EG-Richtlinien* betreffend die Festlegung der Zuständigkeit mitgliedstaatlicher Aufsichtsbehörden, wobei sich dadurch aber gleichzeitig eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Union ergibt. So lautet beispielsweise Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie v. 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Gesellschaftsbeteiligung zu veröffentlichenden Informationen:

«Die Mitgliedstaaten *unterwerfen dieser Richtlinie* natürliche Personen und Rechtspersonen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die unmittelbar oder über eine zwischengeschaltete Person eine Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 erwerben oder veräussern, wenn dies zu einer Änderung in den Stimmrechtsverhältnissen einer Gesellschaft führt, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt und deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer oder mehreren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässigen oder tätigen Wertpapierbörsen zugelassen sind.»

Internationales Marktaufichtsrecht der vorbeschriebenen Art ist in seiner einseitigen Grenzziehung von Regelungszuständigkeiten symptomatisch für das traditionelle internationale öffentliche Recht. In Bezug auf dieses wird im Allgemeinen hervorgehoben, wegen *fehlender Distanz* der Staaten zum Inhalt des öffentlichen (Eingriffs-)Rechts seien die bezüglichlichen Rechtsanwendungs- oder Kollisionsnormen stets nur einseitiger Natur.⁸ Damit verwandt ist das – zwischenzeitlich allerdings erschütterte – Axiom, fremdes öffentliches Recht sei *per se* im Inland unbeachtlich.⁹ Tatsache ist jedoch, dass erst bei einer *Angleichung* von Aufsichtsrecht und der damit angestrebten Regelungs- und Funktionsäquivalenz von Ordnungsprinzipien und -instrumenten eine Respektierung *ausländischer* Regelungsinteressen möglich wird. Dabei interessiert dann in Sonderheit, ob und in welchem Ausmass (1.) eigene Rechtsanwendungsnormen auch auf die Zuständigkeit fremder Staaten und Rechtsgemeinschaften *erstreckt* werden – kollisionsrechtliche Bi- bzw. Multilateralisierung – und (2.) die verschiedenen Zuständigkeiten unter übergeordneten Gesichtspunkten («metarechtlich») gar koordiniert werden können.

8 Vgl. K. SCHURIG, Kollisionsnorm und Sachrecht, 1981, 145 f.; K. VOGEL, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm, 1965, 310.

9 Vgl. jetzt aber Art. 13 Satz 2 IPRG: «Die Anwendbarkeit einer Bestimmung des ausländischen Rechts ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass ihr ein öffentlichrechtlicher Charakter zugeschrieben wird.»

Letzteres Stadium würde idealtypisch zu einer flächendeckenden Aufsicht sowie zu einer Abwesenheit von Regelungskonflikten führen.

b) «Privat»kollisionsrecht

Als Wirtschaftskollisionsrecht in einem «engeren» oder einem IPR-rechtlichen Sinne können die *Verweisungsnormen* des In- und Auslandes bezeichnet werden, die in einem grenzüberschreitenden Fall angeben, welche Rechtsordnung auf privat(wirtschafts)rechtliche *Ansprüche* aus Transaktionen der Wirtschaft anwendbar ist.

Wie so oft in Bereichen des Internationalen Wirtschaftsrechts gibt es im hier dargelegten Sinn *kein* in sich geschlossenes (oder gar kodifiziertes) internationalprivatrechtliches Wirtschaftsrecht. Vielmehr stellt dieses eine Gemengelage dar von geschriebenem Recht und ungeschriebenen – einseitigen oder zweiseitigen – Kollisionsnormen, die aus den verschiedensten Bereichen «zusammengeschnürt» werden müssen. Beispielsweise fragt sich, welche Ansprüche ein privater Anleger gegenüber einem ausländischen Unternehmen hat, das eine Anleihe begibt. Welches Recht ist anwendbar; welche Gerichte sind zur Beurteilung einer Streitigkeit verfahrenszuständig; wo und unter welchen Voraussetzungen ist ein etwaiges Urteil im In- oder Ausland zu vollstrecken? Es handelt sich also auch hier um die Kardinalfragen des IPR und des IZVR.

In der Schweiz ergibt sich etwa eine relativ klare Ausgangslage für die sog. *Prospekthaftung*. Hier hat der IPR-Gesetzgeber explizite Sonderbestimmungen eingeführt, die sich sowohl auf die Gerichtszuständigkeit (Art. 151 Abs. 3, 165 Abs. 2 IPR-Gesetz) als auch auf das anwendbare materielle Recht beziehen (Art. 156 IPRG). Bemerkenswert ist dabei vor allem die *allseitige* Formulierung der Kollisionsnorm – d. h. das Gesetz gibt nicht nur an, in welchen Fällen schweizerisches (Prospekthaftungs-)Recht berufen wird. Bei Verwirklichung des relevanten Anknüpfungspunktes kann in einem schweizerischen Gerichtsverfahren auch ausländisches Schutzrecht angewendet werden.¹⁰ Fallen Sitzland eines Unternehmens und Ausgabeort auseinander, so kann der (in- oder ausländische) Investor nach seiner Wahl die Ansprüche des einen oder anderen Rechts (oder von mehr als zwei Rechtsordnungen) geltend machen. Die *marktrechtliche Steuerungswirkung* dieser IPR-Anknüpfung besteht darin, «dass Emittenten gezwungen sind, auf international begebenen Wertpapieren das für Investoren günstigere Recht anzuwenden,

10 Art. 156 IPRG lautet: «Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen können nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren Recht oder nach dem Recht des Staates geltend gemacht werden, in dem die Ausgabe erfolgt ist.»

insb. also die strengeren Offenlegungsvorschriften zu beachten, die entweder das Behebungsland (bzw. die Behebungsländer) oder das Sitzland des Emittenten statuieren [. . .]. Der Prospektinhalt hat sich damit am Recht des Landes mit den strengsten Vorschriften zu orientieren, was gerechtfertigt ist, um Ungleichheiten zwischen in- und ausländischen Investoren und Emittenten zu vermeiden.»¹¹

Die referierte *Alternativ- bzw. Kumulativanknüpfung* ist symptomatisch für eine generelle Entwicklung auch im privaten Marktkollisionsrecht. Marktunternehmen sind sich heute bewusst, dass sie Aufsichtsvorschriften von beworbenen Transaktionsplätzen – u. U. «kumulativ» – zu beachten haben. Das gilt für die Zulassung an Börsen ebenso wie für die Tätigkeit von Banken und Versicherungen. Gleiches ist nicht mehr bestritten für öffentliche Übernahmeangebote¹² und wettbewerbsrechtliches Kartell- oder Fusionskontrollrecht. Die Kumulation zeigt sich aber nicht minder im «Privat»kollisionsrecht. Durch spezielle *Verbraucherkollisionsnormen* und komplexe *Sonderanknüpfungsregelungen* (zur Ergänzung der vertrags-, delikts- oder gesellschaftsrechtlichen Regelverweisung des IPR) sollen die anwendungswilligen Schutznormen – namentlich der *lex fori* – beachtet und deren Durchsetzung in jedem Fall sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird häufig die Rechtswahlfreiheit der Parteien beschnitten¹³, oder die Berufung einer Rechtsordnung darf nicht zur «Abwahl» des dem Schutz des Anlegers und Verbrauchers bestimmten Rechts führen.¹⁴ Solche Schutzanliegen und die Eigenheit der jeweiligen Märkte und Ordnungsrechte bringen es überdies mit sich, dass Wirtschaftskollisionsrecht trotz gemeinsamer Typizitäten immer mehr in spezielle Einzelbereiche zu differenzieren ist. Nicht zuletzt die Entwicklungen in der EU tragen zu diesem Prozess bei – etwa im Bankenrecht, im Versicherungsrecht, im Wertpapier- und Börsenrecht, im Wettbewerbsrecht.

Wo es gelingt, einseitige Wirtschaftskollisionsnormen durch *Bi- bzw. Multilateralisierung* zu einer allgemeinen bzw. zumindest für Teilbereiche anerkannten Anknüpfungsordnung auszudehnen, ist dagegen nichts einzuwenden – im Gegenteil. Allerdings wird das in vielen Fällen nicht gelingen, weil Wirtschaftsrecht wegen seines Ordnungs- und Steuerungscharakters noch nicht jenen Grad an *Austauschbarkeit* erreicht hat, welcher mittlerweile das

11 R. WATTER, in: H. HONSELL/N. P. VOGT/A. K. SCHNYDER, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht – Internationales Privatrecht, 1996, Art. 156 N 6.

12 Vgl. Art. 22 Abs. 1 Börsengesetz; zur Problematik insgesamt A. DUFOUR/G. HERTIG (Hrsg.), Kolloquium Erwerb von Beteiligungen am Beispiel der öffentlichen Übernahmeangebote, 1990.

13 Vgl. Art. 120 Abs. 2 Schweizer IPRG.

14 Art. 5 Abs. 2 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens.

«klassische» Privatrecht charakterisiert. Sehr schön zeigt sich das etwa an der Wettbewerbskollisionsnorm des Art. 137 Schweizer IPR-Gesetz, insbesondere bei dessen (umstrittenem) Absatz 2, der «lex americana»:

«¹Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung unterstehen dem Recht des Staates, auf dessen Markt der Geschädigte von der Behinderung unmittelbar betroffen ist.

«²Unterstehen Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung ausländischem Recht, so können in der Schweiz keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden als nach schweizerischem Recht für eine unzulässige Wettbewerbsbehinderung zuzusprechen wären.»

Danach ist realistischerweise auch für die nähere Zukunft davon auszugehen, dass Wirtschafts(privat)kollisionsrecht nur ausnahmsweise und in Einzelbereichen vom Inhalt der materiellen Ordnungsnormen abstrahiert und generalisiert werden kann. Hieraus ergeben sich zugleich der anhaltend besondere Charakter und die dem Ordnungsrecht folgende Anknüpfungstechnik wirtschaftskollisionsrechtlicher Bestimmungen («Sonderanknüpfungscharakter»).¹⁵

IV. Schlussbemerkung

Internationales Wirtschaftsrecht erweist sich gegenwärtig als dogmatisch noch nicht abschliessend erfasste und bearbeitete Gemengelage ordnungsrechtlicher Instrumente und Verfahren für das grenzüberschreitende Wirtschaften. Es umfasst einen beinahe grenzenlosen Kranz an völker-, markt-, kollisions-, verfahrens- und weiteren rechtlichen Fragestellungen. Dabei liegt ein wichtiger Fokus auf dem ordnungsrechtlichen Steuerungsauftrag der «weltrechtlich» noch nicht harmonisierten Wirtschaftsverfassungen. Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung sind gefordert, die Auseinandersetzung mit den spezifischen Aspekten internationaler Implementierung von Wirtschaftsrecht voranzutreiben und zu verfeinern. Schon allein wegen der Globalisierung von Sachverhalten und des daraus resultierenden Zwangs zur Problemlösung ist diesbezüglich eine gewisse Zuversicht am Platz. Dabei ist *offen*, ob «das» Internationale Wirtschaftsrecht einer umfassenden Systematisierung zugänglich ist oder ob es – angesichts einer wohl nicht zu leug-

15 Vgl. SCHNYDER (s. Anm. 6) 25 ff., 220 ff.

nenden Heterogenität der Problemstellungen – durch rechtsfragenbezogenen Methodenpluralismus gekennzeichnet sein wird.

Vermehrt von rechtsanwendungsrechtlicher Bedeutung ist die Entwicklung spezifischer Regeln für den «Mikrokosmos» Wirtschaftskollisionsrecht. Dabei kann nur teilweise von Methodologie und Erkenntnissen des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts profitiert werden, geht es doch beim Wirtschaftskollisionsrecht um grenzüberschreitende Verwirklichung und (mögliche) Begrenzung qualifizierten inländischen Ordnungsrechts; dieses steht nur beschränkt zur Disposition. Allerdings ist die internationale Dimension der Sachverhalte – und damit die Konfliktrichtigkeit der Rechtsanwendung gegenüber ausländischen Rechtsordnungen – noch stärker als bisher in die Frage der extraterritorialen Verwirklichung von Wirtschaftsrecht einzubeziehen.